

Vergnügungssteuer

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Gemeinde- /Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister: Klaus Eberhardt Stellvertreterin: Bürgermeisterin Diana Stöcker
Kontakt behördlicher Datenschutzbeauftragter	datenschutz@rheinfelden-baden.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2017 der Stadt Rheinfelden erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden so lange gespeichert, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen gem. §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch die Datenanstalt ITEOS-Verbund verarbeitet. Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen an andere Personen oder Stellen (z.B. an Finanzämter, Verwaltungsgerichte, Rechtsaufsichtbehörden oder andere Behörden) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 10 der Vergnügungssteuersatzung). Werden diese Daten nicht zur Verfügung gestellt, handeln Sie ordnungswidrig und die Steuerschuld wird geschätzt (§§ 10, 11 der Vergnügungssteuersatzung).